



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Vorbildung der höhern Forstbeamten, besonders in Preußen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

gewollt hat. An einen Zusammenbruch der Welt glauben wir nicht, eher an kümmerliche Zeiten, an einen Rückgang von Handel und Erwerb. Weder das Zedlitzsche noch ein andres Schulgesetz wird von großem Einfluß auf den Gang der Dinge sein, wohl aber könnte demnächst ein strengeres Schulgesetz zu stande kommen, das den Hunger zum Verfasser hat.



Die Vorbildung der höhern Forstbeamten, besonders in Preußen



ie Frage über den Forstunterricht ist seiner Zeit ausführlich durch die „Denkschrift betreffend den forstlichen (!) Unterricht in Baiern“ (München, 1877) behandelt worden. Mit der größten Gewissenhaftigkeit, und da sich die Verhandlungen der Regierung mit den Kammern mehrere Jahre hinzogen, mit Benutzung aller einschlägigen Litteratur und nach Einholung von Gutachten Einzelner und ganzer Körperschaften ist dort ein Material von großem Umfange zusammengetragen und kritisch verarbeitet worden. Die Regierung wollte das Beste und hätte, wenn das Ergebnis der jahrelangen Beratungen zu Gunsten der Fachschule ausgefallen wäre, die geforderten Summen für die Reorganisation der Forstschule in Wschaffenburg ohne Mühe von den Kammern der Abgeordneten und Reichsräte bewilligt erhalten haben. Aber das Ergebnis war ein andres; nach Prüfung aller Für und Wider kam die Regierung zu dem Schlusse, daß für den Forstmann nicht eine geringere Bildung als für andre Beamten ausreiche, vielmehr die Ausbildung auf die Höhe zu bringen sei, die der heutige Stand der Forsttechnik und Forstverwaltung erfordre. Gleichzeitig wollte man die entsprechende Fortbildung der Forstwissenschaft sichern und erkannte, daß die höchste wissenschaftliche Ausbildung für die Forstleute nur auf der Universität zu erlangen sei.

Die bairische Regierung konnte das erstrebte Ziel, den gesamten Forstunterricht der Universität zuzuweisen, nicht erreichen, sondern mußte sich 1878 mit der Teilung in zwei Stufen begnügen. Die Erteilung des Unterrichts in den Grundwissenschaften, unter Wegfall der praktischen Vorlehre, fiel mit zwei Jahren der Forstlehranstalt in Wschaffenburg zu, während die volle forstwissenschaftliche Ausbildung innerhalb zweier Jahre der Universität München zugewiesen wurde. Die sechs Lehrstühle in München gehören der staatswirtschaftlichen Fakultät an; es besteht also eine organische Verbindung mit der Universität. Außerdem ist die Gelegenheit gegeben, auch am Polytechnikum

Vorlesungen zu hören — offenbar die denkbar günstigste Lage für das Studium der Forstwissenschaft. Die Prüfungen werden in Aschaffenburg und in München abgelegt. Die darauf folgende dreijährige Praxis wird mit dem Staatsexamen beschlossen. Baiern hat also eine siebenjährige Vorbereitungszeit.

In Württemberg wurde der Forstunterricht im Jahre 1881 von Hohenheim an die Universität Tübingen verlegt. Die Studienzeit wird durch die mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung nach dem vierten Semester und durch die erste Dienstprüfung nach dem achten Semester in Tübingen abgeschlossen, worauf die einjährige Verwendung im praktischen Dienste folgt und durch die zweite Dienstprüfung in Stuttgart zum Abschluß kommt. Württemberg hat also keine Vorlehre und eine fünfjährige Vorbereitungszeit.

Im Großherzogtum Hessen ist seit dem Jahre 1831 die Forstwissenschaft zu einer vollberechtigten akademischen Disziplin erhoben und gehört als untrennbarer Bestandteil zur Universität Gießen. Die ganze Studienzeit ist mit Einschluß der Prüfung auf sieben Semester bemessen. Die Staatsprüfung wird nach zweijähriger Praxis abgelegt. Hessen hat also eine fünfzehnjährige Vorbereitung und keine Vorlehre.

In Baden leitet seit 1832 eine Spezialabteilung des Polytechnikums in Karlsruhe den Unterricht in der Forstwissenschaft. Die mathematischen, naturwissenschaftlichen, juristischen und nationalökonomischen Vorlesungen sind für Forstwirte und die übrigen Studierenden der Hochschule gemeinschaftlich. Das Studium dauert mindestens sieben Semester; hieran schließt sich die Vorprüfung, nach mindestens drei Semestern folgt die Hauptprüfung. Baden hat also keine Vorlehre und eine fünfjährige Vorbereitung.

Im Königreich Sachsen besteht seit 1816 als staatliche Forstlehranstalt die Akademie in Tharand. Verlangt wird eine halbjährige praktische Vorbildung auf einem Staatsforstreviere; die Unterrichtszeit auf der Akademie umfaßt zweieinhalb Jahre. Die Prüfungen zerfallen in die Vor- und in die Abgangsprüfung. Die sich anschließende dreijährige Praxis wird mit der Staatsprüfung beendet. Sachsen hat also im ganzen eine sechsjährige Vorbereitungszeit. Noch bemerkt sei, daß man auf der sächsischen Forstmännerversammlung in Schwarzenberg 1890 allgemein für die Verlegung des Forstunterrichts an die Universität war, nachdem Professor Neumeister und der Direktor der Tharander Akademie, Oberforsttrat Judeich, diesen Schritt als auf die Dauer unabweislich und als notwendig für das Gedeihen der Forstwissenschaft begründet hatten.

Oldenburg, Mecklenburg, Braunschweig u. s. w. benutzen die bestehenden Forstinstitute Deutschlands und machen für den höhern Staatsdienst das Abiturientenexamen zur Bedingung. Dasselbe geschieht in den Reichslanden. Dort besteht eine siebenmonatliche Vorlehre; daran schließt sich ein zweieinhalbjähriges Studium auf einer Forstakademie oder einer deutschen Universität.

Auf die Vorprüfung (Referendar) in Straßburg folgt eine zweijährige Praxis und die Staatsprüfung.

In Preußen setzt sich die Ausbildung seit 1883 zusammen aus dem Lehrjahre beim Oberförster, einem zweijährigen Studium auf einer der Akademien Eberswalde (gegründet 1830) oder Münden (gegründet 1868) und dem einjährigen Studium auf einer deutschen Universität. Der Forstbesessene darf mit höherer Genehmigung statt der Akademie ein mit einer Universität verbundenes Forstinstitut des deutschen Reiches besuchen. Von dieser Erlaubnis ist jedoch wegen der in Preußen abzulegenden Prüfung nach unsern Erfahrungen seit 1884 kein Gebrauch gemacht worden. Rechnen wir das Militärljahr ab, so kann der Studierende vier Jahre nach dem Abgange vom Gymnasium seine Studien beendet haben und sich durch die erste Forstprüfung über seine Kenntnisse ausweisen. Nach der Prüfung, die seit 1886 in Eberswalde oder Münden abgehalten wird, hat der „Referendar“ zwei Jahre hindurch für die weitere praktische Ausbildung im Forstwirtschaftsbetrieb und der Geschäftsverwaltung Sorge zu tragen, um dann nach Ablegung des Assessor-Examens in Berlin Anwärter auf die Anstellung als Oberförster zu werden. Die ganze Ausbildung in Preußen dauert also sechs Jahre. Da die Militärtüchtigkeit beim Eintritt in die Forstlaufbahn nachzuweisen ist, so erreicht der Studierende den Befähigungsnachweis für die Anstellung erst durchschnittlich mit dem achtundzwanzigsten Lebensjahre, während die feste Anstellung selbst bis jetzt in der Regel sechs Jahre später erfolgt, künftighin aber erst nach etwa zehn bis fünfzehn Jahren erfolgen wird.

Der heutige Stand des Forstunterrichts ist demnach folgender. Ausschließlich Universitätsbildung erhalten die Forstleute in Württemberg und Hessen; überwiegend Universitätsbildung hat Baiern; in Baden ist der Forstunterricht mit dem Polytechnikum vereinigt; Sachsen hat ausschließlich Fachschulbildung; Preußen schreibt Akademie- und Universitätsbesuch vor, betreibt jedoch die Forstfächer nur auf der Akademie und bindet die Studierenden nicht an eine feste Semesterfolge; thatsächlich hat es überwiegend Fachschulbildung.

Alle Staaten des deutschen Reiches machen für die Zulassung zum höhern Forstverwaltungsdienst das Reisezeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums (Realschule erster Ordnung mit Latein oder Oberrealschule) zur Bedingung. Preußen fordert außerdem ein genügendes Zeugnis in der Mathematik. Die Anwärter für diesen Zweig des Staatsdienstes haben also mindestens die gleiche Vorbildung wie alle übrigen höhern Staatsbeamten.

Die Verhältnisse der Akademie Münden, die mit der Versetzung des Direktors Borggreve und der Ernennung des Forstrats Weise zum Direktor der Akademie wiederum geregelt erscheinen, haben manchem die Frage nahegelegt: Hätte die Regierung nicht besser den Forstunterricht überhaupt anders geordnet? Kann man sich von dem im Direktorat vollzogenen Wechsel dauernde

Besserung versprechen? Die Regierung hat es mit dem *quieta non movere* gehalten und durch ihren Vertreter im Herrenhause die Erklärung abgeben lassen, aus politischen und administrativen Gründen könne an eine Änderung der bestehenden Unterrichtsordnung nicht gedacht werden.

Bei der Fürsorge Preußens für alles, was Unterricht heißt und für die Ausbildung der künftigen Beamten notwendig ist, wird man höhern Orts die Prüfung der vorliegenden Frage stetig im Auge behalten und wird die als richtig erkannte Lösung nicht an der Rücksicht auf Personen und am Geldpunkte scheitern lassen; in dieser Beziehung kann das Publikum ohne Sorge sein. Für die in dieser Sache maßgebende Behörde soll das Folgende auch nicht geschrieben sein, vielmehr hauptsächlich für die Kreise, die lebhaften Anteil an der Entwicklung des Forstunterrichtswesens nehmen, sich aber aus Mangel an Zeit und Litteratur nicht darüber belehren können. Der Verfasser dieser Zeilen hofft, zur Klärung und freieren Beurteilung der Frage beizutragen und manches durch Erziehung und Gewohnheit eingerosete Vorurteil zu heben.

Wie die Dinge augenblicklich liegen, bleibt in Preußen alles beim Alten; die Verwaltung des Forstunterrichts bleibt unverändert, und der Unterricht selbst hat sich an die Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den königlichen Verwaltungsdienst vom 1. August 1883 zu halten.

Der gesamte Forstunterricht ist dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, also nicht dem Unterrichtsminister, unterstellt. An der Spitze der Akademie steht der Direktor. Dieser muß natürlich Forstmann sein; ein wechselndes Rektorat ist bei der heutigen Einrichtung ausgeschlossen. Der Direktor hat die Disziplin der Studierenden wahrzunehmen, den Unterricht zu ordnen und seinen äußern Gang zu überwachen. Die Verwaltungsgeschäfte der Akademie in Bezug auf Gebäude, Gärten, Sammlungen, Anschaffungen u. s. w. dürften den geringsten Teil der Arbeit ausmachen, da hierzu dem Direktor ein Assistent und ein Sekretär zur Seite stehen, der Gang der Geschäfte im Laufe der Jahre sich von selbst regelt, und die Zahl der Vorlesungen gering ist oder sein kann. Ist die Anzahl der zu verarbeitenden Lehrfächer des Direktors groß und damit die Lehrthätigkeit und die erforderliche Vorbereitung umfangreich, so ist nötigenfalls ein zweiter Assistent anzustellen, oder es ist damit eben der Beweis geliefert für die nicht übergroße Verwaltungsarbeit. Daß in der Verwaltung einerseits und in der Anhäufung des Unterrichtsstoffes andererseits eine Gefahr für den Unterricht selbst liegt, und eine volle Durcharbeitung und Fortentwicklung der betreffenden Fächer in Frage gestellt wird, ist nicht zu bestreiten.

Dem Direktor der Akademie ist ferner allein die Disziplinargewalt übertragen; nur in Einzelfällen hat er das Lehrerkollegium zu hören und darnach seine Vorschläge oder Berichte dem Minister einzureichen. Es hängt also viel

von dem Takt und Ansehen des Direktors ab. Bei dem leicht erregbaren Blute, dem reizbaren Universitäts- und Koalitionsgeiste der heutigen Jugend, bei der Freiheit in der Wahl der Akademie, bei dem augenblicklichen Überfluß an Assessoren und Referendaren und dem daraus sich ergebenden schwachen Bestand an Studierenden kann ein Fehler in der Handhabung der Disziplin sofort die Hörsäle einer Akademie leeren. Die Studierenden vereinbaren sich, proklamiren Arbeitseinstellung und ziehen ab zur andern Akademie oder für ein oder zwei Semester auf die Universität. Außer Verwarnung, Auflösung von Verbindungen, Verbot dieser oder jener geplanten Festlichkeit oder eines öffentlichen Aufzuges und Bedrohung mit der Wegweisung stehen dem Direktor Strafmittel, wie sie auf der Universität gebräuchlich sind, nicht zu Gebote. Er kann strengere Zuchtmittel, wie Wegweisung von der Akademie, die die Ausschließung aus dem Fache überhaupt nach sich zieht, bei der vorgesezten Behörde nur beantragen.

Dem Direktor allein ist natürlich ein großes Maß von Strafmitteln nicht zu gewähren, einerseits um Mißbrauch zu verhüten, andererseits um die durch eine Strafverhängung hervorgerufne Gehässigkeit abzuschwächen. Ein Ausweg würde dadurch gegeben sein, daß man die Disziplinalgewalt in die Hände des Lehrerkollegiums legte, das dann ohne weitere Bestätigung vollstreckbare Strafen verhängen dürfte. Angenehm ist das jedoch für die Dozenten einer Akademie nicht; kommen sie doch in sehr häufige und enge Berührung mit den Studierenden auf Exkursionen, Sagden und bei manchen andern Gelegenheiten. Schon jetzt können es sich die jungen Herren dieser oder jener Verbindung nicht versagen, den einen oder andern Dozenten gelegentlich zu „schneiden“; noch mehr war es der Fall, ehe die Prüfung an der Akademie selbst abgehalten wurde. Der Straffenat der Universität dagegen hat eine weniger beeinflusste, eine fremde und über den Parteien erhabne Stellung.

Zu welchen Folgen die bestehende Disziplinareinrichtung der Akademien führen kann, haben die Verhältnisse Mündens im Wintersemester 1890/91 gezeigt. Die Zahl der Aspiranten für den höhern Verwaltungsdienst wurde im Sommer 1891 auf acht herabgedrückt, sodaß mit Einschluß der Ausländer und Privatanzwärtler der große Apparat der Akademie für dreizehn (!) Forstbesessene in Thätigkeit erhalten werden mußte. Dank der abschließenden Stellung, die die Verbindungsstudenten den sogenannten „Wilden“ gegenüber einnahmen, blieben wenigstens die letztern der Akademie erhalten.

Wem die Gründe der Überlegung nicht genügten, dem haben Thatsachen die Schwächen der Disziplinarverfassung dargethan. Rechnete man bei Ausarbeitung der Statuten darauf, daß das schon außeramtlich und stillschweigend bestehende Verhältnis von Untergebenen und Vorgesetzten in der Stellung von Forstbesessenen zum Oberforstmeister seine Schuldigkeit thun würde, so ist man darin entschieden zu weit gegangen. Vorausgesetzt gar, die

Studenten vermuteten bei einer eingetretenen Spannung, daß der Direktor nicht den nötigen Rückhalt bei der höhern Instanz finde, so können sie ihn bei hundert Anlässen ihre unabhängige, ja dominirende Stellung fühlen lassen. Die Studenten haben es thatsächlich in der Hand, unter den obwaltenden Verhältnissen eine Krisis herbeizuführen und die Frage: Akademie oder Universität? zu Gunsten der Universität zu entscheiden.

Wir sehen also, daß es für die Behörde kein leichtes ist, den richtigen Mann für den Direktorposten einer Akademie zu finden. Er muß nicht allein tüchtig in der Wissenschaft und bewandert in der Wirtschaft sein, sodaß er bei den Fachgenossen draußen Ansehn genießt, auch Charakter und Takt müssen ihn im hohem Grade für die Stelle befähigen.

Die Überwachung des Unterrichts durch den Akademiendirektor besteht in der Anfertigung des Stundenplans, der Festsetzung der Exkursionen und Tagden, der Verteilung des Unterrichtsstoffes und in der Sorge für die Einhaltung des angeordneten Unterrichtsganges. Diese Obliegenheit macht weder Mühe, noch kann sie Unzuträglichkeiten bereiten. Die Lehrfreiheit ist durch Regulativ und Prüfungsbestimmungen beschränkt, und die Zeit des Studiums so knapp bemessen, daß über die gesteckten Grenzen nicht leicht hinausgegangen werden kann. Eine Anweisung, die einzelnen Dozenten in ihren Vorlesungen zu kontrolliren, hat der Direktor nicht. Sie ist auch überflüssig, da die Studenten selbst bei ihrer thatsächlichen, wenn auch nicht verbrieften, akademischen Freiheit ein Korrektiv in der Hand haben. Wie der ganze Unterricht den Zuschnitt der Dressur hat und, wie wir noch sehen werden, auch nur haben kann, so wird sich auch der Student von der Rücksicht auf die Prüfung leiten lassen und alles meiden, was nicht mit seinem nächsten Ziele im Zusammenhange steht. Daher würde auch eine Nichtbeachtung der Prüfungsvorschriften vonseiten der Dozenten die Frequenz der Akademie bei den heutigen Prüfungsverhältnissen arg beeinträchtigen können. In Wirklichkeit ist bis jetzt eine derartige Schädigung der Frequenz nicht beobachtet worden. Sollte jedoch der Chemiker ausschließlich die Cellulose zum Gegenstande seiner Vorlesungen machen, oder der Mathematiker semesterlang Funktionentheorie vortragen, so würde, abgesehen von dem sehr bald eintretenden Mangel an Zuhörern, der Direktor der Akademie Abhilfe durch die Zentralbehörde veranlassen und auch erhalten. Die Prüfung, zu der die Lehrer der Grund- und Hilfswissenschaften zugezogen werden, und deren Anforderungen sich auch die Lehrer der Forstfächer anpassen, liefert der vorgesetzten Behörde den gewünschten Überblick und ist den Lehrern im allgemeinen die Richtschnur für die Ausdehnung des Unterrichts. Der Direktor hat als solcher mit der Prüfung nichts zu thun; der Ausfall der Prüfungen an seiner Akademie kann ihm jedoch nicht gleichgültig sein.

Wegen der schon berührten Mündner Verhältnisse hat man wohl als

helfende Maßregel aufgestellt, die Behörde möge den Studenten vorschreiben, die eine Hälfte der Semester in Eberswalde, die andre in Münden zu studieren. Wenn auch eine solche Vorschrift keine Störungen im Studiengange nach sich ziehen würde, so würde doch darin ein neuer Zwang und eine für die Gegenwart empfindliche Härte liegen; auch würde der Zweck der Gründung zweier Akademien im Osten und Westen der Monarchie zum Teil vereitelt werden. Für das nächste Jahrzehnt würden trotz alledem höchstens 25 Inländer auf jede Akademie kommen, solange das Forstfach bei der in grauer Ferne liegenden Anstellungszeit nur für die Bemitteltesten Reiz hat.

Der Schwerpunkt der Verwaltung des Akademieunterrichts liegt in der Anstellung der Dozenten. Es ist oft und zuletzt vom Oberforsttrat Zudeich betont worden, daß die Lehrerfrage eine an den Akademien nicht zu beseitigende calamität bildet. An dieser Stelle soll nur kurz darauf hingewiesen werden, daß die Behörde dabei auf Schwierigkeiten stoßen kann, insofern die Heranbildung der künftigen Lehrer nicht im Plane der Akademie liegt und wegen der nach der praktischen Seite hin unerläßlichen Ausbildung auch nicht ausschließlich liegen kann.

An den Akademien in Preußen sind erst seit einigen Jahren mehrere Privatdozenten in den Grundfächern zugelassen worden. Ihre Beschäftigung besteht in der Abhaltung eines Repetitoriums und gelegentlicher Exkursionen, worin sie den betreffenden Professor vertreten. Dies geschieht auch von den Assistenten der Forstfächer. Ihr Aufenthalt an der Akademie dauert natürlich nur so lange, bis sich anderweit eine feste Stellung bietet. Aber immerhin kann auf sie nötigenfalls zurückgegriffen werden als auf solche, die dem Forstfache schon näher gestanden haben. Auf Grund ihrer Thätigkeit an der Akademie allein wird die Behörde sie schwerlich anstellen können, ehe sie nicht eine Reihe von Jahren dort gewirkt haben. Denn daraus, daß die Studenten kurz vor der Prüfung das betreffende Repetitorium fleißig besucht haben, ist doch nicht auf Dozentengabe zu schließen. Als Lehrer können sich die Privatdozenten nur in dem freien Kampfe der Universität ausbilden, nicht bei Vorlesungen mit äußerem und innerem Zwange. Von den fest angestellten Professoren beider Akademien sind vier aus dem höhern Lehrstande hervorgegangen, während die übrigen ihre Vorschule auf der Akademie oder Universität gemacht und sich als Lehrer und Schriftsteller bewährt hatten. „Der Unterricht in den Grund- und Nebenwissenschaften ist mit spezieller Beziehung auf die Forstwissenschaft zu halten.“ Will die Behörde nach dieser ihrer Vorschrift verfahren, so muß sie die Ausbildung der künftigen Dozenten der genannten Fächer selbst in die Hand nehmen. Es ist das aber gar nicht so notwendig und ist nicht allgemein durchführbar. Wenn auch die Anlehnung des Unterrichts an das Forstfach in den ersten Semestern nicht gleich erreicht wird, so wird sich doch durch die leicht zugängliche Litteratur, durch den Umgang mit Forst-

leuten und durch die Teilnahme an kleinern und größern Exkursionen, zu denen sie auch ab und zu herangezogen werden, eine genügende Ausbildung mit der Zeit einstellen. Ist zunächst der Fachunterricht selbst gediegen, so genügt das; und darüber kann sich die Behörde vor der Anstellung vergewissern.

Nicht so glatt verläuft die Besetzung der forstwissenschaftlichen Lehrstühle. Es giebt nur sehr wenig Oberförster, die geneigt sind oder in sich die Kraft fühlen und außerdem das für Anschaffung der Litteratur nötige Geld ausgeben können und mögen, um neben der Revierverwaltung sich mit den ihnen teilweise wenig zusagenden Disziplinen in so eindringender Weise zu beschäftigen, daß sie tadellose Vorträge halten können. Aus dem Studium ist der Oberförster meist eine Reihe von Jahren heraus, während seiner Studienzeit hat sich nicht einer von hundert derart in die Forstabschätzung und -Benutzung oder in den Forstschutz eingearbeitet, daß er das eine oder andre Fach im ganzen Umfange aus reinem Vergnügen in der Einsamkeit seiner Oberförsterei weiter betrieben hätte. Manchen hält deshalb die Verantwortlichkeit fern, die er als Dozent zu übernehmen hat; mancher verläßt nicht gern sein Revier, weil er von Haus aus oder durch Heirat oder Einkommen so gestellt ist, daß ihn weder die pensionsberechtigte Dozentenzulage, noch das städtische Leben lockt; manchen hält die Liebe zur Jagd fern; und diese oder jene persönliche Abneigung spielt auch nicht selten eine entscheidende Rolle.

Der Dozent muß sich ganz und gar seinem Lehrfache hingeben können, um anregend, befruchtend, ja begeisternd auf die akademische Jugend einwirken zu können. Deshalb ist noch besonders der Umstand zu betonen, daß die Doppelbeschäftigung als Revierverwalter und Dozent sich auf die Dauer nicht mit einander verträgt. Durch einen kundigen Assistenten und gewandten Sekretär kann eine Entlastung herbeigeführt werden; trotzdem läßt sich die innere Unzufriedenheit nach der einen oder der andern Seite nicht bannen. Wer den Reiz der Wissenschaft kennt, wird zugestehen, daß das Revier bald zur drückenden Last wird. Wird es das nicht, so ist es eben um den Lehrstuhl schlecht bestellt.

Alle solche Erwägungen lassen den Entschluß nur schwer zur Reife gelangen, den Waldhammer mit dem Kollegienhüte zu vertauschen. Die Forstdozenten bilden sich eben nicht heran, wie auf den Universitäten. Daß sie auch den praktischen Dienst durchgemacht haben sollen und müssen, liegt auf der Hand; aber während und nach dieser Zeit stellen sich die erwähnten Schwierigkeiten ein. Es sind auch von dem betreffenden Dozenten stets mehrere Fächer auf der Akademie zu lehren. Deshalb können die Lehrer der Forstwissenschaft an den Akademien nicht genügend Spezialisten sein und werden, wie es notwendigerweise sein sollte, und wie es an den Universitäten der Fall ist, wobei übrigens das Streben mancher Professoren, Spezialisten heran-

zubilden, ausdrücklich verurteilt sein möge. Im allgemeinen kann deshalb nur von einer Reproduktion die Rede sein. Der Lehrkörper der Akademie ist nur klein, er müßte bedeutend erweitert werden, wenn sämtliche Fächer wirklich ausreichend besetzt werden sollten. Tüchtige Gelehrte lassen sich für die Akademie nur selten gewinnen und sind dauernd doch nicht zu halten.

Es ist also für die Behörde mit Schwierigkeiten verknüpft, die Fächer, die nun einmal betrieben werden sollen, sämtlich in genügender Weise und zu jeder Zeit mit Lehrkräften zu versehen. Wenn das aber zugegeben werden muß, so folgt daraus die Unzulänglichkeit der jetzigen Einrichtung. Ist es denn auf den Universitäten besser, und kann da besser vorgesorgt werden? Wenn hier von einem Mangel gesprochen werden kann, so ist er umgekehrt auf der praktischen Seite zu suchen.

(Schluß folgt)



Moderne Gedanken im Mittelalter

Von Eduard Heyck



u den Aufgaben kulturgeschichtlicher Beschäftigung, die am meisten lohnen und innerlich befreien, gehört es unstreitig, solchen Ideen und Schlagwörtern, die die Gegenwart bewegen und ganz besonders ein modernes Gepräge zu tragen scheinen, bis zu ihrem Ursprunge nachzugehen und die Aufzeichnungen vergangener Geschlechter nach ihnen und den Stufen ihrer Entwicklung zu durchsuchen. Überraschend oft bewährt sich dabei der Spruch des Ben Alkiba; es wäre ein leichtes, die Beispiele dafür zu häufen. Hier stehe eins für viele: wie durch den Ausspruch aus den Homilien eines Cisterciensers vom Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, des Casarius von Heisterbach, daß jeder Reiche entweder ein Dieb oder doch der Erbe eines Diebes sei, das nicht einmal ganz ebenso logische „Eigentum ist Diebstahl“ recht empfindlich in seiner „aktuellen“ Glorie beeinträchtigt wird, auch dann, wenn man sich damit trösten wollte, daß Casarius damit einen etwas andern Sinn verbunden habe, indem er von dem ästhetischen Prinzip ausgegangen sei, während man dies unsern Sozialdemokraten mit Unrecht nachsagen würde, es auch gar nicht von ihnen verlangen dürfte. (Dieser grundsätzliche Unterschied übrigens zwischen dem urchristlichen und dem Zukunftskommunismus wird bei den beliebten „wissenschaftlichen“ Hinweisen auf die Apostelzeit in sozialdemokratischen Versammlungen regelmäßig übersehen.) Doch zur Sache. Zweck und Absicht dieser